

Herzlich willkommen zum Extinction Rebellion-Newsletter. Uns als zugegeben nur vage mit der Materie vertraute Einrichtung hat insbesondere deren friedfertig daherkommendes Motto beeindruckt: „Wir begehen keine Straftaten, maximal Delikte.“ So wollen auch wir es künftig handhaben.

<https://strafrecht-online.org/ts-extinction>

## I. Eilmeldung

### < Fat Bear 747 >

Sind wir mal wieder beim Problembären Bruno, auch JJ1 genannt, der uns gleich mehrfach im NL beschäftigt hat? Rangiert man den Jumbo Jet 747 derzeit nicht aus, weil er nicht mehr in unsere Welt passt?

Mag sein, interessiert uns aber nicht. Denn wir schauen in diesem Fall nur voller Neid auf den diesjährigen Preisträger des Fat Bear-Contests von Alaska. 747 hat sich deutlich gegen Chunk durchgesetzt und wird sich nun „fett und fabelhaft“ in den Winterschlaf begeben, um aus diesem

im nächsten Jahr noch immer gut in Form zu erwachen.

<https://strafrecht-online.org/spon-fat-bear>

Wir werden uns 747 zum Vorbild nehmen und gleich im Anschluss an die heutige NL-Versendung das indische Linsencurry (Essen 1) als Beilage zur Pasta mit Lachssauce (Essen 2) wählen, der krönende Abschluss wird eine extra große Portion Milchreis mit roter Grütze und viel Zimt-zucker sein. Die nächsten dunklen Wochen mögen kommen.

## II. Law & Politics

### < Manager im Knast >

So titelt die FAZ – und ein Schauer läuft uns über den Rücken. Wir reden hier von Menschen wie Rupert Stadler, für die 18-Stunden-Arbeitstage, sieben Tage die Woche, die Regel waren, die ihre Kinder kaum gesehen haben und für die ein Glas Wein abends mit der Frau undenkbar erschien. Jetzt sitzen sie auf einmal in der Zelle und sind zum Nachdenken verurteilt.

Das ist natürlich extrem bitter und die zur Sprache kommenden Strafverteidiger der Oberklasse

können ihren Unmut auch kaum verbergen. Früher habe man noch ein nur „gemäßigtes Interesse“ an der Strafverfolgung bei schwerwiegenden Wirtschaftsdelikten gezeigt, nunmehr gingen Staatsanwälte „deutlich robuster“ in ihren Ermittlungen gegen Wirtschaftsführer vor. „Psychisch kaputt“ seien viele ihrer Mandanten, wenn sie wieder rauskämen aus der Haft. „Alle, die ich kenne, haben hinterher professionelle Hilfe von Psychotherapeuten in Anspruch genommen.“

<https://www.faz.net/-gqe-a3s47>  
[kostenpflichtig; im Uni-Netz kostenfrei]

Ganz so empört oder betroffen wie offensichtlich gewünscht sind wir bei diesen Eckdaten dann noch nicht. Wir haben es hier mit früher noch stärker privilegierten Personen zu tun, denen die Gewinnmaximierung über alles, meinetwegen auch ihr Privatleben ging und die aufgrund ihrer Machtfülle in der Lage waren, erhebliche Schäden zu bewirken. Eine Psychotherapie konnten sie sich immerhin im Anschluss an den Knast noch immer leisten.

Bei einer etwas generelleren Fragestellung wären wir aber wiederum Feuer und Flamme. Uns interessiert nicht so sehr, was die Haft mit den in der FAZ so bezeichneten „Alphatieren“ macht, sondern mit den Menschen. Und wir schauen auch immer gerne auf die nicht so Privilegierten, die etwa eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben oder bei denen auch aufgrund fehlender versierter Verteidigung zahlreiche Möglichkeiten ungenutzt blieben, eine Einstellung zu erreichen.

Was die Untersuchungshaft anbelangt, schlagen die so bezeichneten apokryphen Haftgründe keinesfalls nur bei den Managern zu. Es handelt sich hierbei um die wahren (geheimen) Haftgründe, die mit dem Erlass des Haftbefehls tatsächlich verbunden, vom Gesetz allerdings nicht zugelassen sind. So wird die Haft gern als Druckmittel

## < Die Geheimdienste wollen mehr >

Normalerweise sind es terroristische Anschläge oder aufsehenerregende Gewalttaten, die zu einer Debatte um die Verschärfung von Sicherheitsgesetzen führen. Nicht selten münden diese Debatten in Gesetzesreformen, mit denen zweifelhaft präventiv-polizeiliche oder strafprozessuale Maßnahmen implementiert bzw. bestehende Maßnahmen ausgeweitet werden. So wurden nach dem Anschlag am Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 die Abschiebehaft und die elektronische Fußfessel für sog. „Gefährder“ eingeführt. Die Anschläge in Halle und Hanau führten zu einer Debatte um die Befugnisse des Verfassungsschutzes im Kampf gegen Rechtsterrorismus.

verwendet, um eine prozessuale Kooperation des Betroffenen zu forcieren. Während dies eine Domäne des Wirtschaftsstrafrechts und damit des Strafrechts der Oberschicht ist, spielt ein weiterer derartiger apokrypher Haftgrund auch im Jugendstrafrecht und damit im Bereich regelmäßig nicht gravierender, ubiquitärer Kriminalität eine teilweise leider nicht unbedeutende Rolle: Der Betroffene soll gleich einmal über die U-Haft die Härte des Freiheitsentzugs zu spüren bekommen, auf dass er nie wieder auf die Idee komme, noch einmal eine Straftat zu begehen.

Wir könnten uns nicht zuletzt und schließlich um den Offenbarungseid des Strafvollzugs im Hinblick auf das alleinige Strafvollzugsziel der Resozialisierung unterhalten, dann aber bitte nicht auf die Manager allein bezogen. RH hat sich angesichts der weltweit auszumachenden Leerung der Gefängnisse wegen der Corona-Pandemie Gedanken gemacht, ob man in dieser Krise nicht auch eine Chance sehen sollte: Weg von den Gefängnissen! Während die Verteidiger von Rupert Stadler hierüber nur müde lächeln und darauf verweisen würden, es gehe um ihren Mandanten, der im Strafvollzug nichts zu suchen habe, wäre dies für die Teile der Gesellschaft ohne machtvolle Fürsprecher wenigstens ein kleiner Lichtblick.

<https://strafrecht-online.org/nk-2020-rh>  
[aus dem Uni-Netz abrufbar]

Ohne erkennbaren Anlass erfolgte hingegen der Beschluss des Bundeskabinetts in der vergangenen Woche, mit dem eine Ausweitung der Geheimdienstbefugnisse angestrebt wird. Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst sollen nach dem Willen der Bundesregierung künftig dürfen, was der Polizei schon länger erlaubt ist: Die Installation von Spähsoftware auf elektronischen Geräten, um die Kommunikation von Messenger-Diensten auszulesen (sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung).

<https://strafrecht-online.org/sz-staatstrojaner>

Messenger wie WhatsApp seien zu einem zentralen Kommunikationsmittel geworden – nicht nur für Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für terroristische Vereinigungen zur Vernetzung, Rekrutierung und Anschlagsvorbereitung. Die meisten dieser Messenger nutzten eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die es den Behörden unmöglich mache, die Kommunikation auf dem Übertragungsweg abzufangen. Für eine Überwachung der Messenger sei es daher notwendig, eine Software auf das Gerät aufzuspielen, die die Nachrichten bereits vor der Verschlüsselung abfange. Und genau das solle nunmehr auch für Verfassungsschutz und BND möglich werden.

Christian Rath nahm zu diesem Vorhaben in der Badischen Zeitung Stellung: Kritik hieran sei überzogen. Denn die Polizei dürfe die Quellen-TKÜ ohnehin schon seit 2017 zum Einsatz bringen. Und das mache sie auch sehr verantwortungsvoll. Außerdem gehe es nicht um eine Massenüberwachung der Bevölkerung, sondern um gezielte Maßnahmen gegen einzelne Extremisten. Natürlich unterliege dieses Vorgehen der rechtsstaatlichen Kontrolle und sei nicht der Willkür der Geheimdienste anheimgestellt.

<https://strafrecht-online.org/bz-rath-trojaner>  
[kostenlose Registrierung]

Es mag sein, dass Rath's Beitrag lediglich als Provokation zu verstehen ist, mit der er aus persönlichen Befindlichkeiten gegen die Geheimdienst-Kritiker austeilen will. Sollte der Beitrag aber nur annähernd seine Meinung widerspiegeln, beweist Rath ein weiteres Mal seine fehlende juristische Sensibilität in Fällen massiver Grundrechtseingriffe. Er erkennt, dass es einen gravierenden Unterschied macht, ob die Polizei oder der Geheimdienst die Quellen-TKÜ einsetzt.

Zunächst sind die Aufgaben von Polizei und Geheimdiensten vollkommen verschieden. Die Polizei wird zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten tätig. Sie darf die Quellen-TKÜ zum Einsatz bringen, soweit es um die Abwehr dringender Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (§ 23b Abs. 1, 2 PolG-BW) oder um die Verfolgung einer Katalogstraftat des § 100a Abs. 2 StPO geht. Selbst hinsichtlich dieser Einsatzzwecke wird die Verfassungsmäßigkeit der

Quellen-TKÜ aus guten Gründen bestritten. Aufgrund des massiven Eingriffs in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sind momentan mehrere Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe anhängig.

Um die Abwehr dringender Gefahren oder die Verfolgung schwerer Straftaten geht es bei den Geheimdiensten aber nicht einmal. Sie werden vielmehr im Vorfeld von Gefahrenlagen tätig. Dem Verfassungsschutz kommt die umstrittene Aufgabe zu, verfassungsfeindliche Bestrebungen in Deutschland aufzuspüren und diese zu überwachen. Ist der Einsatz von Spähsoftware bereits zur Abwehr konkreter Gefahren und zur Strafverfolgung verfassungsrechtlich bedenklich, so potenzieren sich diese Bedenken, wenn es um das Gefahrenvorfeld geht.

Hinzu kommt, dass die rechtsstaatliche Kontrolle bei Geheimdiensten – entgegen der Behauptung von Rath – dürftig ist. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht im Mai dieses Jahres in Bezug auf den BND festgestellt und das BND-Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Für die geplante Einführung der Quellen-TKÜ gilt dies in gleicher Weise: Während die Polizei diese Maßnahme nur nach vorheriger Anordnung durch eine Richterin oder einen Richter einsetzen darf, sollen die Geheimdienste nach dem Willen der Bundesregierung lediglich die Zustimmung der G10-Kommission des Bundestages einholen – ein Gremium, das nicht gerade für seine Bissigkeit bekannt ist. Eine Überprüfung der Maßnahme durch die Judikative findet nicht statt.

Schließlich ist die zusätzliche Überwachungsbefugnis angesichts der bereits bestehenden polizeilichen Befugnisse überflüssig. Wenn ein Geheimdienst Hinweise darauf hat, dass eine Person einen terroristischen Anschlag vorbereitet, kann er die Polizei einschalten. In diesem Fall geht es um die Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter bzw. um die Strafverfolgung wegen § 89a StGB, dessen Legitimität hier einmal außen vor bleiben soll. Der Einsatz der Quellen-TKÜ ist in diesen Fällen also bereits zulässig. Steht hingegen die Überwachung von bloßen „Bestrebun-

gen“ gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung in Rede, so ist fraglich, ob es dieses Mittels angesichts des massiven Grundrechtseingriffs wirklich bedarf.

Vertieft wird durch die geplante Reform das Kompetenz-Durcheinander bei den Sicherheitsbehörden. Die Befugnisse der Sicherheitsbehörden verschwimmen immer mehr und das Trennungsgebot zwischen Polizei und Geheimdiensten weicht der trügerischen Vorstellung, umfassende Befugnisse für sämtliche Sicherheitsbehörden ermöglichten auch eine umfassende Sicherheit. Wohin eine solche Sichtweise führt, hat man nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am

Berliner Breitscheidplatz gesehen. Der Bundesnachrichtendienst sowie Bundes- und Landespolizeibehörden ermittelten bereits im Vorfeld gegen den späteren Attentäter, es sah jedoch niemand eine Veranlassung einzuschreiten.

Kritik an der Schaffung von zusätzlichen Geheimdienst-Befugnissen ist daher keineswegs überzogen. Sie ist im Interesse des Grundrechtsschutzes geboten und einer Entwirrung des kompetenziellen Durcheinanders bei den Sicherheitsbehörden zuträglich. Der inneren Sicherheit wäre hierdurch in weitaus größerem Umfang als durch die Einführung neuer Überwachungsbefugnisse gedient.

## III. Lehre

### < Persönliches Pech >

Wenn jemand im Ersti-Heft der Fachschaft „als etwas unkonventioneller Professor“ angekündigt wird, sollten die Alarmglocken schrillen. Denn eigentlich hat es die Studierendenvertretung noch immer ganz im Sinne der Fakultät geschafft, jede Lehrperson einer Erstsemesterveranstaltung als wahnsinnigen Glücksgriff zu titulieren, um die man noch Jahrzehnte später von künftigen Generationen beneidet würde.

Nun also offensichtlich etwas abseits der Konventionen, die man doch noch immer im Jurastudium herausarbeiten und befördern will. Die Posts und Tweets in den sozialen Netzwerken fallen dementsprechend überwiegend ein wenig direkter aus:

Einen Vorteil hat dies für Euch: Wenn Ihr die Kamera bei einer Zoom-Vorlesung doch einmal anschaltet, seht Ihr in definitiv jeder Situation noch immer besser aus als der Prof.

„Strafrecht AT“ heißt die Veranstaltung? Ich dachte eher „Kolloquium zur Verhinderung des Strafrechts“. Wahnsinnig hilfreich für jede Klausur.

Es wird etliche Fragen geben: Er wird keine Antworten erhalten und auch wir werden ratlos bleiben: Warum nur das Ganze?

Klar strukturiert, kenntnisreich, eloquent, die Zeit vergeht wie im Fluge. Ach ne, Entschuldigung, das war zu Voßkuhle.

Er lebt für sein Herzensprojekt „strafrecht-online.org“? Mein tief empfundenes Beileid. Ich hätte ein paar Ideen für lebenswertere Seiten.

Dass das Virus nicht digital übertragen werden kann, scheint relativ gesichert zu sein. Aber was ist in diesen Tagen schon gesichert? Finger weg von allen Seiten oder Streams, die mit dem LSH zu tun haben.

## IV. Exzellenz

### < Honorarprofessoren und der Erfolg des Nichtwissens >

Dass das Nichtwissen um bestimmte Umstände eine Gesellschaft erst zusammenzuhalten vermag, wissen wir seit der Schrift des Soziologen Popitz, die auch wir immer wieder in der Kriminologie als Argument für das bedeutsame Dunkelfeld zitieren. Womit wir auch schon beim Honorarprofessor wären. Denn auch ihn umgibt eine Aura des Nichtwissens, auch er hält zumindest die Universitäten und damit einen Teil der Gesellschaft zusammen.

Das Rätselraten um diese Spezies beginnt bereits mit dem Begriff: Kassiert er nun ein Honorar oder macht er das alles ehrenhalber? Und was ist überhaupt dieses „das“? Beginnen wir mit Letzterem. Er lehrt an den Universitäten, und das tatsächlich unentgeltlich, der Ehre wegen.

Bevor wir nun umgehend in Begeisterungstürme ausbrechen und hierin einen schlagenden Beweis für die oben genannte These des systemerhaltenden Beitrags der Honorarprofessoren sehen, sollten wir vielleicht doch einen Moment innehalten. Was ist denn das überraschend großherzige Motiv für den Honorarprofessor in unserer Welt der Kosten-Nutzen-Analysen? Und woraus leitet er die Legitimation her, die Rolle eines Lehrers zu bekleiden?

Bei der Antwort auf die erste Frage verschmelzen Honorar und Ehre wieder ein wenig, was der gemeinsame Stamm – Honor – auch geradezu gebietet. Der Honorarprofessor firmiert eben in seinem Beruf, bei dem er regelmäßig ordentlich abkassiert, mit dem Titel „Prof.“, und zwar ohne jeden erläuternden Zusatz. Manchmal steht noch ein „Dr.“ danach, manchmal aber auch nicht. Und auch wenn der Ruf des Professors in den letzten Jahrzehnten erheblich gelitten hat, rentiert sich dieser Titel bei der Vereinbarung von Honoraren im wahrsten Sinne des Wortes und lassen die zwei Semesterwochenstunden Lehre als ein lohnendes Investment erscheinen. Dies auch deshalb, weil sich diese Lehre meist unmittelbar aus

der Praxis speist und man damit regelmäßig einfach aus einem reichen Erfahrungsschatz schöpfen kann.

Womit wir bei der zweiten Frage wären: Honorarprofessoren sind legitimiert, in die Rolle des Lehrers zu schlüpfen, weil sie wissen, wie es läuft. Überdies, so möchten wir ergänzen, müssen auch Hochschullehrer über keinerlei didaktische Ausbildung verfügen und sind daher manchmal sogar schlechtere Lehrer als die Honorarprofessoren. Außerdem verhindert die wegen des Titels noch lukrativere Praxis häufig eine regelmäßige Lehre und führt zu großzügigen Verblockungen oder Ausfällen, so dass die negativen Auswirkungen gar nicht so schlimm sind.

Wir können also wieder beruhigt zu unserer These des Systemerhalts zurückkehren und sie noch ein wenig spezifizieren: Die Universitäten vermögen über eine großzügige Praxis der Erteilung von Honorarprofessoren die auf die Lehre durchschlagende Unterfinanzierung der Hochschulen zu kompensieren, zudem lässt sich das eine oder andere ungeliebte Fach auf diese Weise outsourcen. Und die Honorarprofessoren stabilisieren ihre Position im Haifischbecken der anderen in ihrem Teich der Mandanten fischenden Kollegen.

Damit dieses System so richtig flutscht, müssen gar viele Honorarprofessoren her, ohne dass ihnen wiederum das Gefühl genommen wird, sie zählen zu einer elitären Kaste und stünden auf Augenhöhe mit dem Kollegen, dem Professor von Amts wegen. Damit wären wir wieder bei unserem Ausgangspunkt angelangt: der segensreichen Wirkung des Nichtwissens. Niemand weiß so recht, wie viele Honorarprofessoren es gibt, es sind aber weit mehr als nach außen hin behauptet wird. Und das Gefühl der Ebenbürtigkeit kriegen wir schon durch ein gemeinsames (Arbeits-)Essen im Colombi hin.

<https://www.faz.net/-in9-a3m9t>

## V. Die Kategorie, die man nicht braucht

### < Das gigantische Quiz zum Semesterstart >

Die LSH-Quiz haben bereits seit Jahrzehnten Legendenstatus. Daran besteht jedenfalls in den Augen von RH schon aus Gründen des Selbstschutzes keinerlei Zweifel. Immerhin steckt er weite Teile seiner Arbeitszeit in deren Ausarbeitung. Wer allerdings schon beim Masked Singer ein wenig ins Trudeln gerät, sollte sich an einem LSH-Quiz tunlichst erst gar nicht versuchen.

Dabei haben wir die gewohnt frugalen Megapreise ein weiteres Mal erheblich aufgewertet. Um für alle Fälle gewappnet zu sein, lassen wir die Preisträgerin oder den Preisträger dieses Mal rein virtuell an einer der geheimnisumwobenen Kaffeerunden des LSH teilhaben. Es bestünde die einmalige Chance, alles über die Katze von Julian Assange und den Texaspass zu erfahren. Sie würden im Battle der Weidemilch gegen die Biomilch von Norma keine ahnungslose Randfigur mehr sein, Alter und Gewicht von Reiner Calmund parat haben, die schonungslose Analyse des Tres-Leches-Kuchen gemeinsam mit der Bäckerin durchleiden und bei der Krise von Dynamo künftig gewandt mitreden können.

Die Frage lautet also: In welchem neuen Roman spielt der folgende Satz vielleicht eine nicht unerhebliche Rolle:

„Tief gekränkt verliess er das Haus ...“

Ein Buch von Genazino kann es leider nicht mehr sein, auch wenn er im Leben von RH eine bedeutende Rolle spielt. Irgendetwas der neuen Nobelpreisträgerin für Literatur wäre eine Möglichkeit, sie kennt immerhin in Deutschland kein Schwein und wäre somit ein legitimer Ausgangspunkt der erwarteten schweren Frage. Aber die Würdigung in der Süddeutschen Zeitung („Kitschalarm, Stufe: Rot“) bereitete RH unüberwindbare Sorgen.

<https://sz.de/1.5058912>

Wie so häufig könnte die regelmäßige intensive Lektüre des Newsletters ein Fingerzeig sein, aber genau das ist für die meisten eben das Problem, die eigentlich nur wegen des Besten zum Schluss den Newsletter durchscrollen und auch hier regelmäßig bitter enttäuscht werden.

Einsendungen bis zum 6. November an:  
[hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)

## VI. Das Beste zum Schluss

Manchmal sind es nur kleine Details, die alles anders werden lassen ...

<https://strafrecht-online.org/wiki-edit>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)

Netz: <https://strafrecht-online.org>